

Antrag

Initiator*innen: SPD-Kreisverband Mittelsachsen

Titel: Einführung der sachgrundlosen Rückstellung für gemeinnützige Verein ohne Profiabteilung bis 100.000€ in §62 Abgabenordnung (AO)

Votum der Antragskommission

Konsens

Antragstext

1 Der SPD-Landesparteitag möge beschließen und an den SPD-Bundesparteitag bzw.
2 Bundestagsfraktion weiterleiten.

3 Gemeinnützige Vereine ohne Profitabteilung dürfen bis 100.000€ sachgrundlose
4 Rückstellungen bilden. §62 Abgabenordnung soll entsprechend geändert werden.

Begründung

5 Derzeit dürfen Verein höchstens ein Drittel des Überschusses aus der
6 Vermögensverwaltung (z. B. Miete/Pachteinnahmen, Zinsen aus Bank- und
7 Sparguthaben usw.) und zusätzlich maximal zehn Prozent der sonstigen zeitnah zu
8 verwendenden Mittel in die freie Rücklage einbringen.

9 Das hat zur Folge, dass selbst in Corona-Zeitraum finanzielle gut geführte
10 Verein von den Finanzämtern auf gefordert werden ihre Rücklagen aufzulösen. Die
11 damit teilweise in existenzielle Not geraten